

Brühl



**Vaterschaftsanerkennung
und Kindesunterhalt**

www.bruehl.de

Im Fokus steht das Kind!

Beistandschaft für Eltern

Ob Eltern verheiratet, geschieden oder ledig sind – das Fachteam Beistandschaft im Jugendamt bietet Service für Familien bei Fragen rund um Vaterschaft und Unterhalt wie

- ◆ In welcher Höhe steht einem Kindesunterhalt nach einer Trennung zu?
- ◆ Wer zahlt in einer Patchwork-Familie wem wieviel Unterhalt?
- ◆ Was sollte bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes beachtet werden?
- ◆ Was kann man unternehmen, wenn ein Vater seine Vaterschaft nicht anerkennen will?

Wenn es erforderlich ist, vertritt der Beistand das Kind auch vor Gericht. Darüber hinaus berät der Beistand unverheiratete Paare, die das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind wahrnehmen möchten. Im Mittelpunkt steht immer das Interesse des Kindes.

Eine Trennung oder Scheidung kann die Eltern emotional sehr aufwühlen. Damit finanzielle Konflikte nicht über das Kind ausgetragen werden, unterstützt das Jugendamt Alleinerziehende in der Auseinandersetzung über den Kindesunterhalt.

Wer kann sich beraten lassen?

- ◆ werdende Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind
- ◆ der Elternteil, bei dem das Kind lebt
- ◆ junge Volljährige, die noch keine 21 Jahre alt sind

Zu was kann man sich beraten lassen?

Vaterschaft

- ◆ Vaterschaftsanerkennungen vor oder nach der Geburt des Kindes, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind
- ◆ Beratung und Unterstützung von Müttern in Vaterschaftsfragen vor oder nach der Geburt des Kindes
- ◆ Vertretung des Kindes vor Gericht, wenn eine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft nicht erfolgt

Vaterschaftsanfechtung

- ◆ Klärung der tatsächlichen Abstammung des Kindes, wenn der in der Geburtsurkunde als Vater eingetragene Mann nicht der Vater des Kindes ist

Unterhalt

- ◆ Berechnung, Beurkundung und ggfs. gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des Kindes
- ◆ Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Strafanzeigen
- ◆ Beratung und Unterstützung junger Erwachsener bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Sorgeerklärung

- ◆ Beratung zu rechtlichen Fragen der Sorgeerklärung
- ◆ Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht (sogenanntes Negativattest)

Beurkundung

Kostenfreie Beurkundungen der

- ◆ Vaterschaftsanerkennung
- ◆ Mutterschaftsanerkennung
- ◆ Erklärung über die Ausübung der elterlichen Sorge
- ◆ Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung
- ◆ Unterhaltsverpflichtung

Ihre Ansprechpersonen

① Stadt Brühl

**Fachbereich Kinder, Jugendpflege,
Familie und Demographie**

Abteilung Pädagogische Fachdienste

🕒 Mo-Fr 8:30-12 Uhr, Mo/Di 14-16 Uhr
und nach Vereinbarung

Annika Nüsgen

Telefon 02232 79-4831

anuesgen@bruehl.de

Monika Wülfrath

Telefon 02232 79-4840

mwuelfrath@bruehl.de

- Änderungen bleiben vorbehalten -

Impressum:



Stadt Brühl - Der Bürgermeister

Rathaus, 50319 Brühl

Foto: © fotolia.de 7481040 Birgit Reitz-Hofmann.de

Stand: April 2020